

Der Mond ist eine Frau

*Eine lyrisch-musikalische
Reise zu einem
sagenumwobenen Trabanten*

.....
Lesung mit Musik
.....

Donnerstag, 30. Juli 2020, 19:30 Uhr
im Hof des Uhl'schen Hauses
Eintritt frei; um Voranmeldung wird gebeten

Gemeindebücherei Göllheim;
Tel.: 06351/4909-88;
Email: buecherei@vg-goellheim.de



DORFFUNK

Ab sofort ist die neue Version verfügbar.

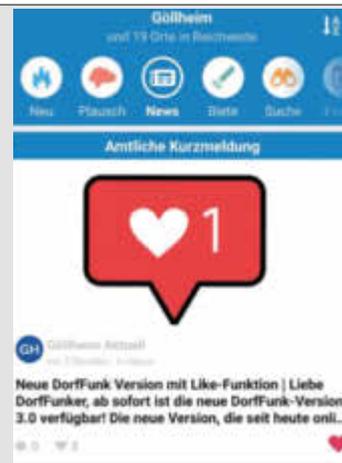
- Jetzt Beiträge und Kommentare liken 
- Heimatgemeinde & Empfangsreichweite direkt auf der Startseite sichtbar



JETZT LADEN & MITFUNKEN:

www.dorf.app

oder im Google Play Store / App Store



AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(10. CoBeLVO)

Vom 19. Juni 2020¹

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund- Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). (4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,

4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesen-

den Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreisbesprechungen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenanzahlen teilnehmen.

Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeindegang, Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht

nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnliche Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken sowie in Spielbanken, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7

Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. In Warte- oder Abholungssituationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.

(3) Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2 erlaubt.

(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck,

Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt. (3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Flugabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

(2) Bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 bei mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert.

(3) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11

Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

- Messen und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen.

Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

- besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;
- Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegerberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;

3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Ab dem 1. August 2020 wird der Regelbetrieb wiederaufgenommen. Der Übergang vom eingeschränkten Betreuungsangebot in den Regelbetrieb kann bereits ab dem 15. Juli 2020 erfolgen.

(4) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona - Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(5) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die

aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten sind zulässig, soweit die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ eingehalten werden. Bei Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann bei Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 abgesehen werden.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Gesang und andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere

bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 oder 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Begegnungen mit anderen Personen zu haben, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auch eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, solange innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (tägliches Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohnern ist.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

§ 20

Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich

vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch- Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben,
2. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen,
3. die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

(5) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogene besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
12. entgegen § 4 Nr. 1 bis 3 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
13. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
14. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
15. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
21. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
24. entgegen § 7 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
25. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
26. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
27. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
28. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
29. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
30. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
31. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
34. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
40. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
41. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
42. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
43. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,

46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
47. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
50. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
52. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
53. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
54. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
55. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
56. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
57. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
58. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
59. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,
60. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
61. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
63. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
64. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
68. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ nicht einhält,
69. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
70. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
71. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
72. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
73. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
74. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
75. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
76. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
77. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
78. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
79. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
80. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
81. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,

82. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
83. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
84. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
85. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
86. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Begegnungen mit anderen Personen hat, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
87. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
88. sich entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
89. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
90. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
91. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
92. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
93. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
94. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
95. entgegen § 21 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Übriger Teil:
Anzeigen:
Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Tel. 06502 9147-800
Zustellung: E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2020

Abschlagszahlung für Wasser und Abwasser für das 3. Quartal 2020

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim weisen darauf hin, dass die Abschlagszahlung für Wasser und Abwasser für das **3. Quartal 2020 (Juli-September 2020)** am **1. August 2020** fällig ist.

Alle **Barzahler** werden gebeten, den fälligen Abschlag rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin unter Angabe der Kundennummer auf das Konto der Verbandsgemeindewerke Göllheim bei der **Volksbank Alzey-Worms, IBAN: DE39 5509 1200 0010 1354 51, BIC: GENODE61AZY** zu überweisen, damit der Zahlungseingang zum Fälligkeitsdatum fristgerecht auf ihrem Kundenkonto gebucht werden kann. Durch pünktliche Überweisung der Werksgebühren vermeiden Sie, sollte der Geldeingang verspätet bei uns eingehen, unnötige Kosten (Mahn- und Sperrgebühren). Einfacher und bequemer ist jedoch die Teilnahme am **Lastschriftverfahren**.

Der Abschlag wird dann am jeweiligen Fälligkeitstermin (bzw. am **darauf folgenden Arbeitstag**) von Ihrem angegebenen Konto abgebucht. Alle Kunden die bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir für **ausreichende Deckung** auf ihrem Konto zu sorgen, um Rückbuchungen und die damit verbundenen Bankgebühren zu vermeiden. Kunden die Werksgebühren per Dauerauftrag überweisen, werden gebeten im **Verwendungszweck die aktuelle Kundennummer** anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass sie bei einem Dauerauftrag die Quartalsraten immer so takten, dass sie zum angegebenen **Fälligkeitsdatum laut Bescheid** vollständig überwiesen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen während unserer Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 06351/1300-15 (Frau Zimmermann) gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim sucht zum 1. Dezember 2020

eine(n) engagierte(n) Mitarbeiter/in m/w/d im Fachbereich Bürgerdienste für das Sachgebiet Sozialamt

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden.

Die Vergütung erfolgt nach EG 9b TVöD. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

Zum Aufgabengebiet gehören u.a. die Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern, wie die Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen gegen Dritte, die Abrechnung von Kostenerstattungen mit dem örtlichen und überörtlichen Träger. Weiterhin umfasst das Sachgebiet Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Rentenauskunft (Vertretung), Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung, Ermäßigung von Fernsprechgebühren u.a.

Persönliche Voraussetzungen:

- erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in oder ein abgeschlossenes Verwaltungsstudium als Bachelor (Drittes Einstiegsamt)
- Kommunikationsfähigkeit, Überzeugungskraft, Belastbarkeit
- selbstständiges Arbeiten
- sicheres Auftreten

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabenfeld
- einen modernen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelung
- Fortbildungsmöglichkeiten

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, sonstige Qualifikationen) bis 31. Juli 2020 an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, FB 1/Personal, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3, 67307 Göllheim oder per Email (PDF) an bewerbungen@vg-goellheim.de

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Franzreb und Herr Peter, Tel. 06351/4909-12 bzw. -10, gerne zur Verfügung.

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung nur Kopien bei (keine Originale oder Bewerbungsmappen), da grundsätzlich keine Rücksendung der Unterlagen erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Vorschriften der EU-DGVO vernichtet.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de/

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

Flurbereinigerungsverfahren Ilbesheim (Az.: 21126)

- siehe unter Rubrik „Andere Behörden und Stellen“ -



Biedesheim

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 30. Juli 2020, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Biedesheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Bürgerhauses, Schulstr. 10 in Biedesheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Abgabensatzung 2020/2021 der Ortsgemeinde Biedesheim Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Realsteuererhebesätze
3. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dopplischem Haushaltsplan 2020/2021 der Ortsgemeinde Biedesheim
4. Sanierung der Entwässerungsleitungen im Bürgerhaus/Bereich Duschen UG hier: Entscheidung über die Sanierungsmaßnahmen
5. Beauftragung des Planungsbüros für die Neugestaltung des Spielplatzes und der Ortseingangsschilder hier: Vergabe der Leistungsphase 5-9
6. Radwegekonzept
 - a) Ergebnis der Erstbefahrung
 - b) Ausbauevereinbarung mit der Verbandsgemeinde Göllheim
7. Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

9. Friedhofsangelegenheiten
10. Bauangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten
12. Informationen des Ortsbürgermeisters

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Biedesheim, 20. Juli 2020

gez. Holger Pradella

Ortsbürgermeister



Bubenheim

Bürgerinformation

über die 7. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Bubenheim vom 29. Juni 2020

Ortsbürgermeister Lebkücher begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

A. Öffentlicher Teil:**1. Neufassung der Hauptsatzung; Beratung und Beschlussfassung**

Die bisherige Hauptsatzung wurde am 13.07.1994 verabschiedet und durch Änderungssatzung vom 9.12.1999 angepasst. U.a. durch eine Änderung der Mustersatzung (GStB), die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes in der Verbandsgemeinde sowie die Aufnahme von Regelungen für die Anfertigungen von Ton- und Bildaufzeichnungen / Übertragungen wäre eine Änderung erforderlich. Im Sinne der Rechtssicherheit und der besseren Lesbarkeit wird eine Neufassung der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Herr Peter von der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim erläutert dem Gemeinderat die neue Hauptsatzung. Sie wurde mit folgenden Änderungen einstimmig beschlossen:

- Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates auf 15,00 € (§ 5 Abs. 2)
- Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene auf 15,00 € (§8)

Die Hauptsatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

2. Dorfmoderation;**Erörterung Moderationsbericht und Erörterung der weiteren Vorgehensweise**

Ortsbürgermeister Lebkücher erläutert den anwesenden Ratsmitgliedern die Durchschrift eines Antrags auf Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenswerpunktgemeinde und stellt diesen als Diskussionsgrundlage in den Gemeinderat. Der Antrag muss gestellt werden, um einen Zuschuss für die Fortschreibung des Dorfentwicklungskonzeptes zu erhalten und somit Zuschüsse für künftige investive Maßnahmen der Dorferneuerung erhalten zu können.

3. Weiteres Vorgehen in Sachen Corona und Nutzung der Gemeindegalerie

Ortsbürgermeister Lebkücher informiert den Gemeinderat über die gesetzlichen Vorgaben zum weiteren Vorgehen in Sachen Pandemiebekämpfung Corona und der Nutzung der Gemeindegalerie. Es erfolgt die Vorstellung der Informationen mit anschließender Beratung im Gemeinderat. Ortsbürgermeister Lebkücher sprach an, dass Gruppen das Außengelände für Aktivitäten mieten wollten. Zu dem Punkt „Vermietung des Außengeländes“ soll in der nächsten Sitzung ein Beschluss gefasst werden. Der mögliche Termin der Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde Bubenheim wurde auf den 03.09.2020 geändert.

4. Sonstiges und Informationen

Ortsbürgermeister Lebkücher teilt dem Gemeinderat mit, dass die Geschwindigkeitstafel am Ortseingang Modell „Smart“ bereits installiert worden ist. Der Rechnungsbetrag beträgt 2822,56 €. Es sollen 3 weitere Halterungen für die Tafel beschafft werden, um diese im Ort flexibel einsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Geschwindigkeitstafel die Geschwindigkeit zu spät anzeigt.

Der Ortsbürgermeister informierte über ein Angebot der Firma Rauth zur Fällung der Esche hinter der Dorfgemeinschaftshalle in Höhe von 892,50 €. Das Holz verbleibt bei der Gemeinde.

Friedhofsangelegenheiten

Das obere Grabfeld für Grasgräber ist fast voll. Es erfolgt eine Besprechung innerhalb des Gemeinderates. Vor der nächsten Sitzung soll ein Ortstermin erfolgen, um die Erweiterung der Grabfelder zu begutachten.

B. Nichtöffentlicher Teil:**5. Pachtangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, in Anbetracht der Regelungen zur Eindämmung einer Corona-Epidemie die Pachtzahlung zzgl. Nebenkosten, sowie die monatlichen Zahlungen für Telefon jeweils vom 01.03. – 31.12.2020 auszusetzen.

6. Grundstücksangelegenheiten

Ortsbürgermeister Lebkücher informierte über die aktuellen Grundstücksangelegenheiten.

7. Bauangelegenheiten

Ortsbürgermeister Lebkücher informierte den Rat über die aktuellen Bauangelegenheiten.

8. Sonstiges und Informationen

- Ortsbürgermeister Lebkücher informiert über Friedhofsangelegenheiten.
- Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 sind genehmigt, mit Ausnahme des Stellenplans. Ortsbürgermeister Lebkücher erklärt dem Gemeinderat was die Kommunalaufsicht alles fordert, damit der Stellenplan genehmigt werden kann.
- Die Kirchengemeinde bedankt sich, dass der Gemeindegärtner der Ortsgemeinde Bubenheim die Wiese vor der Kirche mit mäht. Für die Zukunft soll hier eine Regelung getroffen werden.
- Der neue Pfarrer Josef Metzinger beginnt am 01.09.2020 seinen Dienst in der Pfarrgemeinde.
- Ortsbürgermeister Lebkücher schlägt als Termin für die nächste Ratssitzung Donnerstag, den 27.08.2020, 19:00 Uhr vor.
- Die Reparatur und Instandhaltung des Spielplatzes an der Dorfgemeinschaftshalle erfolgt durch den Beigeordneten.

Informationen durch die Ratsmitglieder:

Ein Ratsmitglied sprach eine Grundstücksangelegenheit an. Zudem wurde der Standort des Spenders für Kotbeutel (Hundetoilette) kritisiert.

Es wurde mitgeteilt, dass der Bolzplatz der Gemeinde durch Maulwurfgrabungen uneben ist und dieses Problem behoben werden soll.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

Alicia Lincks

Sitzungsdienst



Einselfthum

Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim (Az.: 21126)

- siehe unter Rubrik „Andere Behörden und Stellen“ -



Immesheim

Bürgerinformation

über die 3. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Immesheim vom 23. Juni 2020

Ortsbürgermeister Kauk begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

A. Öffentlicher Teil:**1. Einwohnerfragestunde****Parksituation**

Ein Ratsmitglied verwies auf die Parksituation in der Albisheimer Straße. Der Busverkehr wird stark beeinträchtigt. Die Entschärfung der Parksituation soll mit dem Ordnungsamt erörtert werden.

2. Bebauungsplan „Grabenäcker, Änderung und Erweiterung I“

a) Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

b) Abwägung der ersten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

c) Fortführung des Verfahrens

Herr Ortsbürgermeister Kauk, die Ratsmitglieder Philipp Kauk und Frank Lanninger nahmen an der Beratung und Abstimmung wegen § 22 GemO (Sonderinteresse) nicht teil und nehmen im Zuschauerbereich Platz. Die Erste Beigeordnete Frau Christina Klein übernahm den Vorsitz.

Beschluss:

a) Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung fand in der Zeit vom 04.11.2019 bis einschließlich 03.12.2019 statt. Während dieser Zeit sind von der Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen eingegangen. Über diese Stellungnahmen beschloss der Gemeinderat die von der Verwaltung erarbeiteten Abwägungsvorschläge.

b) Abwägung der ersten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Es sind insgesamt 18 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Hiervon enthielten 7 Stellungnahmen Anregungen, Bedenken oder Hinweise. Über diese Stellungnahmen beschloss der Gemeinderat die von der Verwaltung erarbeiteten Abwägungsvorschläge.

c) Fortführung des Verfahrens

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung, das Verfahren fortzuführen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die zweite Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuleiten.

3. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dopplischem Haushaltsplan 2020/2021 der Ortsgemeinde Immesheim

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die von der Verwaltung vorgeschlagene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2020/2021. Im Doppelhaushalt 2022/2023 will der Gemeinderat sich mit der Erhöhung der Steuerhebesätze befassen.

B. Nichtöffentlicher Teil:**4. Grundstücksangelegenheiten**

Ortsbürgermeister Kauk informierte über aktuelle Grundstücksangelegenheiten.

5. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Kauk schlägt dem Rat Termine für die nächste Gemeinderatssitzung vor.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

Alicia Lincks, Sitzungsdienst



Lautersheim

Stellenausschreibung

Die Kindertagesstätte „Nimmersatt“ der Ortsgemeinde Lautersheim, Hauptstr. 8, sucht dringend zur Verstärkung ihres Teams eine

pädagogischen Fachkraft (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **19,50 Std.**, damit die Kindertagesstätte „Nimmersatt“ ab dem **01.09.2020** in die Zweigruppigkeit starten kann.

Die Teilzeitstelle ist **unbefristet**.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in

- mit abgeschlossener Ausbildung
- mit Freude an elementarpädagogischer Arbeit
- Teamfähigkeit sowie Flexibilität in der Dienstplangestaltung
- Kreativität, eigene Ideen und Engagement
- Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Kollegen, Träger und Eltern

Wir bieten

- kompetente Anleitung in der Einarbeitung
- Weiterentwicklung persönlicher Kompetenzen
- arbeiten in einem freundlichen, offenen und kreativen Umfeld
- gute Zusammenarbeit mit Träger, Eltern und Team
- verlässliche Regelungen des TVöD, wie z. B. betriebliche Altersvorsorge, Jahres-Sonderzahlung sowie ein Leistungsentgelt

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bitten wir Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, sonstige Qualifikationen) bis zum **9. August 2020** in elektronischer Form an die Emailadresse bewerbungen@vg-goellheim.de oder schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung - Fachbereich 1 Organisation - Freiherr-vom-Stein-Str. 1 - 3, 67307 Göllheim einzureichen.

Bitte nur Kopien einreichen. Ihre Bewerbung wird nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes behandelt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Glas Tel. 06351/4909-11, glas@vg-goellheim.de oder Frau Stabel, Tel. 06351/4909-13, stabel@vg-goellheim.de zur Verfügung.



Ottersheim

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 29. Juli 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 8. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ottersheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Pfarrheim der kath. Kirchengemeinde, Hauptstr. 18 in Ottersheim statt.

Tagsordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Ottersheim
 - a) Kenntnisnahme der auf 2020 übertragenen Haushaltsermächtigungen
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Ottersheim
4. Dorferneuerung - Dorferneuerungsprogramm 2021 - Beschlussfassung über die Antragstellung auf eine Förderung für die Druckkosten-Chronik
5. Zustimmung zur Errichtung eines „Lehrpfades zur Evolution“
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

7. Bauangelegenheiten
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Informationen des Ortsbürgermeisters

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Ottersheim, 20. Juli 2020

gez. Rüdiger Kragl
Ortsbürgermeister

Andere Behörden und Stellen

Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim

(Az.: 21126)



ADD, Referat 44
21126-HA99.5 / 2020

Trier, 08.07.2020

– Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 29.04.2020 erfolgt, die Unterlagen sind am 21.04.2020 eingegangen. Ergänzungen zur vorgelegten Planung wurden am 08.07.2020 nachgereicht und in der Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 295 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Rekultivierung von Feldwegen und Gehölzen) beträgt rd. 5,6 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 5,6 ha (Blüh- und Leguminosenstreifen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- und Ausbaumaßnahmen von Biotopen (ca. 1260 lfdm.), Neu- und Ausbaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 3510 lfdm.), Neuanlage unbefestigter Feldwege (ca. 960 lfdm.), Rekultivierung unbefestigter Feldwege (ca. 6660 lfdm.), Erneuerung von Durchlässen sowie Beseitigung eines Feldgehölzes (ca. 1100 m²) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Blüh- und Leguminosenstreifen in Ackerlage (insg. ca. 5,6 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus sollen Rückbaumaßnahmen und Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren am Weidasserbach mit Mitteln der Aktion Blau Plus unterstützt werden. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Das Verfahren liegt fast vollständig im Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes wurde überprüft, es werden geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, so dass negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgeschlossen werden können. Weitere Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte sind von der Planung nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 08.07.2020

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulen und Bildungsstätten

Ferienbetreuung der Verbandsgemeinde Göllheim

Sommer, Sonne, Ferienbetreuung!

Es ist es wieder so weit: Endlich Sommerferien!

In diesem Jahr ist aber vieles anders - die Corona-Pandemie verändert unseren Alltag - auch den Schulalltag.

Trotzdem hat sich die Verbandsgemeinde entschlossen, das beliebte Ferienbetreuungsprogramm aufrecht zu erhalten und als Abwechslung für die Sommerferien anzubieten - gerade in Zeiten der Corona-Pandemie!



Ihr dürft selbst entscheiden, wie Ihr die Zeit in der Ferienbetreuung verbringen wollt.

Ob Spielen, Basteln oder Austoben in der Turnhalle, euch stehen (fast) alle Möglichkeiten offen.

Das Angebot findet an der Grundschule in Göllheim mit dazugehörigen Sportanlagen statt. Die Sporthallen sind zurzeit noch geschlossen. Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Kräfte der Grundschule sowie durch freiwillige Helferinnen und Helfer und umfasst jeweils den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot kostet täglich 13,00 €, beinhaltet auch ein warmes Mittagessen und ist wochenweise (65,00 €) buchbar.

In diesem Jahr findet in der **vierten und fünften Woche der Sommerferien 2020** (27.07. bis 07.08.2020) sowie in der **zweiten Woche in den Herbstferien 2020** (19.10. bis 23.10.2020) die Ferienbetreuung statt.

Selbstverständlich werden die unter der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienevorschriften beachtet und jedes Kind muss einen Mund-Nasen-Schutz mit sich führen. Dieser ist für bestimmte Bereiche vorgeschrieben.

Im Übrigen sind die Kinder den Ablauf von den letzten Tagen in der Schule bereits gewohnt.

Das Essen wird im nahegelegenen Sportheim „TUS Gaststätte“ eingenommen. Auch hier werden die geltenden Abstandsregeln/Hygienevorschriften angewendet.

Anmeldeformulare sind erhältlich im Schulsekretariat der Grundschule, bei der VG Göllheim, Frau Sittel 06351/4909-16, sittel@vg-goellheim.de, und Herrn Magsamen 06351/4909-30, magsamen@vg-goellheim.de, oder unter www.vg-goellheim.de (Verwaltung & Bürgerdienste > Kommunale Einrichtungen > Ferienbetreuung).

Weitere Ferienangebote:

- Sommer - Ferien - Kinderzirkus Pepperoni Göllheim (28. bis 31. Juli 2020) für Kinder von 8 – 13 Jahren
- Sommer - Ferien - Kinderzirkus Pepperoni Harxheim (11. bis 14. August 2020) für Kinder von 8 – 13 Jahren
- Theater Workshop Göllheim - Kinder machen Theater (Herbstferien: 12. Okt. - 16. Okt. 2020) für Kinder von 7 – 13 Jahren

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreis Krankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst der

Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V.Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn 06352/7190619

Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid HorschTel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 KirchheimbolandenTel. 06352/7505610

.....Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnnersberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnnersberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Gemeindegewerkschaft Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Eva Müller

Tel.: 06352 / 710-323

Handy: 0162 / 3341419

Kirchliche Nachrichten

Dornbusch-Gemeinde Göllheim

Evangelische Freikirche, Gemeinde am Marktplatz 6, 67307 Göllheim

Gottesdienst:

Sonntag 10:30 Uhr

Prediger: Michael Zimmermann, Böblingen

Wir richten uns nach den jeweils geltenden Hygienevorschriften.

Wir laden Sie recht herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

Auskunft über:

Karl-Friedrich u. Karin Heinz, Göllheim

Tel. 06351-45514

Mail: dornbusch@dbg-goellheim.de

www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de

Prot. Pfarrei Göllheim mit Rüssingen und Osttersheim

Sonntag, 26.07.2020

10.00 Uhr – Konfirmation Gruppe 1 (Pfarrer Rummer/Prädikant Klein)

Protestantische Kirche Rüssingen:

09.00 Uhr – Gottesdienst (Pfarrer Prädikantin Breitwieser)

Kindergottesdienst (14-tägig):

Regelmäßiger Kindergottesdienst soll erst nach den Sommerferien stattfinden. Als Alternative werden in den Sommerferien drei Kindergottesdienstspaziergänge angeboten. Informationen dazu über Gudrun Reller vom GPD in Kirchheimbolanden.

Nach den grundsätzlich positiven Erfahrungen mit den Gottesdiensten in Göllheim und Rüssingen wollen wir diese auch in Zukunft - trotz der noch geltenden Corona-Auflagen - weiterführen.

Zur besseren Planung für Göllheim (jetzt mit Empore ca. 60 Plätze) als auch für Rüssingen (12 Plätze) bitten wir um rechtzeitiges Erscheinen (da der Eintragung in die Namensliste etwa Zeit erfordert).

Noch immer gelten im Gottesdienst folgende verpflichtende Vorgaben:

1. Mundschutzpflicht (Stoffmasken oder Schal reichen aus! Wer keinen Schutz hat: Mundschutz OP- Masken gibt es auch noch am Kircheneingang!). Der Mundschutz darf ab sofort am Platz abgenommen werden (allerdings ist Gesang ohne Mund-Nasen-Schutz nicht erlaubt!)
2. Eingang nur über die Marktplatzseite (Abstandsmarkierungen am Boden) – dort wird auch eine Händedesinfektionsstation aufgebaut. (In Rüssingen, mit nur einem Eingang, wird die Händedesinfektion direkt im Kircheneingang sein.)
3. Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich und mit Adresse und Telefonnummern am Eingang erfasst werden (ggf. Infektionskettennachverfolgung). Diese Listen sind nach neuester Verordnung (vom 24.06.2020) 1 Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
4. Göllheim: Ausgang über Klostersgassenseite (Auch hier: Abstandsmarkierungen am Boden).
5. Sitzplätze immer im 1,5 m Abstand – auch nach vorne und hinten!
6. Lieder dürfen wir noch nicht laut mitgesungen werden, aber Orgelspiel wird es auf jeden Fall geben.

Hinweise:

Trauerfeiern dürfen weiterhin - zwar nun im erweiterten - aber grundsätzlich noch immer begrenzten Familienkreis durchgeführt werden. Auch Trauergespräche sollen möglichst telefonisch geführt werden. Wir bitten um Verständnis!

Generalprobe für die Konfirmation, Gruppe 1, findet am Mittwoch, 22.07.20, um 16.00 Uhr in der Prot. Kirche in Göllheim statt.

Der Evangelische Frauenkreis trifft sich am Dienstag, 28.07.2020 unter

den oben genannten Hygieneregeln im Prot. Gemeindehaus in Göllheim bzw. im Kirchenraum in Rüssingen!

Geburtstagsbesuche finden ab Monat Juli (wenigstens als „Haustürbesuche“) wieder statt.

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Donnerstag, 23. Juli

Bubenheim 18:30 Uhr Amt nach Meinung

Freitag, 24. Juli

Immesheim 18:30 Uhr Amt: Intention für Josef Andres (Lanninger)

Samstag, 25. Juli

Lautersheim 14:00 Uhr Taufe des Kindes Ada Philippa Günther

Zell 18:30 Vorabendmesse: Amt nach Meinung

17. Sonntag im Jahreskreis, 26. Juli

Weitersweiler 08:30 Uhr Amt für die Pfarrei

Osttersheim 10:00 Uhr Amt: Intention für Irmgard Egelhofer (Egelhofer)

Göllheim 10:00 Uhr 1. Sterbeamt für Marianne Windecker

Montag, 27. Juli

Einselthum 18:30 Uhr Amt nach Meinung

Mittwoch, 29. Juli

Rüssingen 08:00 Uhr Hl. Messe: Intention für Hedwig Bohrmann (Schlag)

Biedesheim 18:30 Uhr Amt: Intention für Elisabeth Ramb (Finck)

Für alle Gottesdienste gelten die aktuellen Corona-Hygienevorschriften des Bistums Speyer.

Kontaktdaten:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim

Steigstraße 7, 67307 Göllheim

Tel: 06351/5083

E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und: 16:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zum nächsten Hofgottesdienst am 2. August um 11:15 Uhr.

Anmeldung erforderlich bei Otto-Erich Juhler (06302-6073600 - otto-e.juhler@egvpfalz.de).

Weitere Infos auf unserer Webseite www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Aus Vereinen und Verbänden

Albisheim

Rathaus wird neu saniert



Das Albisheimer Rathaus ist komplett eingerüstet, ein Zeichen, dass die Putz- und Malerarbeiten in Kürze beginnen. Auch ist die Sanierung der teilweise maroden Schiefereindeckung vorgesehen und die Ausbesse-

zung der Dachrinnen. Die Umstellung der alten Ölheizung auf Gas soll in Kürze erfolgen, wie eine moderne EDV-Ausstattung. Die alte Lüteanlage im Rathausmüchchen soll ebenfalls wieder gangbar gemacht werden. Die Weichen hierfür hatte bereits der Vorgängergemeinderat unter Altbürgermeister Strack gestellt. Über den Investitionsstock des Landes wird die Gesamtmaßnahme mit rd. 60 % bezuschusst. Leider keinen großen Einfluss hat die Gemeinde auf die Farbgebung. Die Denkmalbehörde macht hier strenge Vorgaben bezüglich Farbauswahl und Farbgestaltung des denkmalgeschützten Gebäudes.

TSG Albisheim

Liebe Freunde der Albisheimer Sportwoche,

mit Bedauern müssen wir euch mitteilen, dass wir uns nicht in der Lage sehen, die Vorgaben der Hygienebestimmungen seitens Landesregierung und Fußballverband (SWFV) während unseres Fußballturniers zu erfüllen. Der personelle Aufwand ist einfach nicht zu stemmen, ungeachtet der räumlichen Probleme hinsichtlich der Abstandsregelungen für Zuschauer und 4 spielenden Mannschaften nebst 6 Schiris je Abend.

Wir vermissen die schönen Spiele, die schönen Abende in harmonischer Atmosphäre im Pfrimmstadion, die gepflegten Getränke und leckeren Speisen sowie die lockeren Gespräche und Fachsimpelungen unter Gleichgesinnten.

In der Hoffnung, nächstes Jahr wieder annähernd zur gewohnten Normalität übergehen und euch ein schönes Turnier bieten zu können, wünschen wir euch allen alles erdenklich Gute und vor allen Dingen – bleibt gesund und der TSG treu.

Biedesheim

Schaustellerfamilie Wild am Wochenende auf unserem Dorfplatz

Am **Samstag, den 25. und Sonntag, den 26. Juli**, jeweils von 13 Uhr bis 18 Uhr, wird die Schaustellerfamilie Wild, die seit vielen Jahren unsere Kerwe bereichert, ihren Süßwarenstand nicht am Bürgerhaus, wie in der letzten Ausgabe mitgeteilt, sondern am **Dorfplatz in Biedesheim** für Groß und Klein öffnen. Bitte nutzen Sie alle die Möglichkeit der Unterstützung für unsere treue Schaustellerfamilie und einen kleinen Ausgleich für uns alle für die in diesem Jahr nicht stattfindende Kerwe und lassen Sie uns „Birresemer“ trotz Corona-Einschränkungen den Hauch von „Kerb“ in unserem Dorf erleben.

Ihr Ortsbürgermeister Holger Pradella

Dreisen

TC 1988 Dreisen

Die Herrenmannschaft des TC Dreisen konnte am Sonntag ihr Heimspiel gegen TC Mörsch Frankenthal mit 12:2 gewinnen. Als einziger konnte nur Carsten Sunke sein Einzel nicht gewinnen, die restlichen Einzel wurden durch Sascha Gehm 6:1 6:1, Kai Gerber 6:4 7:6 und Michael Deißler 6:7 7:5 10:8 gewonnen.

Im Doppel traten dann Thorsten Kohl und Carsten Sunke an, die mit 6:1 und 6:2 gewinnen konnten. Das zweite Doppel kam leider nicht mehr zu Stande, weil die Gastmannschaft kein zweites Doppel mehr stellen konnten. Der Tagessieg war dann mit 12:2 perfekt.

Göllheim

Göllheimer Sommernacht

Liebe Göllheimerinnen und Göllheimer,

am **Mittwoch, 29. Juli 2020 eröffnet der Göllheimer Kulturverein die Ausstellung „Licht-Blicke - Fotografien von Katharina Elsinger“ in der Kunstscheune Göllheim.** Der Zugang erfolgt über den Garten der Begegnungen in der Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3. Die Vernissage findet um **19:00 Uhr** statt und ist ohne Anmeldung zugänglich, es gelten jedoch selbstverständlich die Abstandsregeln, Maskenpflicht und die Eintragung in eine Teilnehmerliste.

Am **Donnerstag, 30. Juli 2020 lädt die Gemeindebücherei um 19:30 Uhr zu einer Lesung in den Hof des Uhl'schen Hauses ein.** Unter dem Titel: „**Der Mond ist eine Frau: Eine lyrisch-musikalische Reise zu einem sagenumwobenen Trabanten**“ liest das Texttati eine Auswahl der schönsten Mond-und-Sterne-Gedichte. Umrahmt werden die Texte von Liedern zum Träumen, Schlummern und Ausruhen, vorgetragen vom erwachsen gewordenen Kinderchor „WWW - Wir waren Weinkelchen“. Der Eintritt ist frei, es steht aber nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Bitte melden Sie sich an unter 06351/49 09 88 oder buecherei@gv-goellheim.de.

Das restliche Wochenende gehört ganz den kulinarischen Genüssen:

Die Göllheimer Gastronomen im Goldenen Ross, im Bowling Palace und im Sportheim des TuS Göllheim bieten am Freitag, 31. Juli 2020, Samstag, 1. August 2020 und Sonntag, 2. August 2020 jeweils ein eigenes Sommernachts-Angebot an. Alle drei Lokale bieten Außensitzplätze, es gelten die Auflagen der aktuellen Corona-Bekämpfungsver-

ordnung. Bitte reservieren Sie rechtzeitig einen Tisch beim Gastronomen ihrer Wahl, die Plätze sind begrenzt!

Der **Montag, 3. August 2020**, gehört trotz allem wie immer den Göllheimer Senioren: **Obwohl das traditionelle Essen im Haus Gylenheim in diesem Jahr ausfallen muss, lässt es sich die Gemeinde nicht nehmen, die Senioren des Ortes zum Mittagessen einzuladen.** Sie können nach Voranmeldung aus den Angeboten der drei Göllheimer Gastronomen wählen. Auch hier sind die Plätze begrenzt, bitte reservieren Sie rechtzeitig.

Das Goldene Ross erreichen Sie unter 06351/999 84 12, das Sportheim unter 06351/999 88 77 und das Bowling Palace unter 0173/65 24 660. Bei allen Veranstaltungen sind die Hygienevorschriften zu beachten. Die Gastronomen wurden in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Ordnungsamt hierzu noch einmal beraten.

Kriegsberghütte öffnet wieder

Die Kriegsberghütte des PWV Göllheim ist ab Sonntag, den 2.8.2020 wieder geöffnet. Allerdings nur unter den derzeitigen gebotenen Abstands- und Hygieneregeln. Des Weiteren müssen die Gäste beim Betreten der Hütte einen Mund-Nasenschutz tragen und ihre Kontaktdaten hinterlassen.

Und für alle die gerne Wandern und die Sommerferien daheim verbringen:

ab 4.8.2020 bis 14.8.2020 haben wir von Dienstag bis Freitag nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Danach bis 30.9.2020 immer mittwochs von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Jedoch ohne Speisen, nur mit Durstlöschern.

Und noch eine Neuerung:

unsere Schranke wird zukünftig geschlossen bleiben. Die Gemeinde hat den Waldweg davor mit Stellplätzen markiert, so dass alle genügend Platz finden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Informationen außerhalb

Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e.V.

VWA Kaiserslautern meistert Herausforderungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat auch die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Kaiserslautern vor neue Herausforderungen gestellt. Kurz vor Beginn des Sommersemesters war klar, dass die Vorlesungen nicht, wie normalerweise üblich, in einem Hörsaal der Technischen Universität Kaiserslautern stattfinden könnten.

Als Ersatz für den Präsenzbetrieb haben viele andere Akademien und Hochschulen auf reine Onlinekurse umgestellt. Reine Onlinekurse sind jedoch zeitlich unflexibel und setzen obendrein eine stabile Internetverbindung voraus. Die VWA Kaiserslautern hat aus diesem Grund einen anderen Weg gewählt. Alle Dozenten haben für ihre Vorlesungen Videos erstellt, die von den Studierenden zeitlich und örtlich vollkommen flexibel von der Homepage der VWA heruntergeladen und zum Erlernen der Semesterinhalte genutzt werden können.

Wie Prof. Dr. Reinhold Hölscher, Studienleiter der VWA Kaiserslautern, mitteilt, ist dieser Weg der Wissensvermittlung von den Studierenden sehr positiv aufgenommen worden. Obendrein, so Professor Hölscher, werden die Vorlesungsvideos um regelmäßige Onlineseminare ergänzt, so dass der Kontakt zwischen Studierenden und Dozenten nicht verloren geht. In den Onlineseminaren haben die Studierenden die Möglichkeit, Fragen zu stellen, über komplexere Themen zu diskutieren und Wissenslücken zu schließen. Trotz der positiven Erfahrungen hoffen die Verantwortlichen der VWA Kaiserslautern, dass im Wintersemester der normale Präsenzbetrieb wieder möglich sein wird. Wenn nicht, verfügt die VWA Kaiserslautern aber über eine gut funktionierende Form der Wissensvermittlung.

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Kaiserslautern bietet mit dem Betriebswirt (VWA) und dem Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) zwei Studiengänge an, die in sechs Semestern zum Abschluss als Diplom Betriebswirt bzw. Diplom Verwaltungs-Betriebswirt führen. Das Studium umfasst 24 Module, die sich auf die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Privatrecht und Öffentliches Recht verteilen. Die Vorlesungszeiten entsprechen denen der Technischen Universität Kaiserslautern, wobei die Vorlesungen im Präsenzbetrieb immer am Dienstagabend und Samstagmorgen stattfinden. Direkt zum Abschluss des Semesters finden Klausuren statt, so dass in der vorlesungsfreien Zeit ausreichend Raum zur Entspannung und zum Sammeln neuer Kräfte für das nächste Semester besteht. Den Abschluss des Studiums bildet eine Abschlussprüfung, nach der die Absolventinnen und Absolventen der VWA ihr Studium an einer staatlichen Hochschule bis zum Bachelor weiterführen können.

Kooperationsvereinbarungen u.a. mit der Hochschule Kaiserslautern zum Erwerb des Bachelors stellen sicher, dass alle an der VWA erbrachten Module anerkannt werden und sich die noch zu erbringenden Leistungen in einem überschaubaren Rahmen halten. „Bereits nach vier bis fünf Semestern ist es möglich, den Bachelorabschluss zu erlangen“,

erläutert Professor Hölscher, der in seinem Hauptberuf für die Technische Universität Kaiserslautern tätig ist. Nach Aussage von Dr. Philip Pongratz, Geschäftsführer der VWA Kaiserslautern, liegt der besondere Vorteil der VWA Kaiserslautern in der Ortsnähe und den kleinen Studiengruppen. „Wir sind die Akademie der kurzen Wege“, ergänzt Matthias Vogelgesang, ebenfalls Geschäftsführer der VWA. Die Geschäftsführung der VWA hat ihren Sitz bei der Wirtschaftsförderung Kaiserslautern und ist damit in der Stadtmitte von Kaiserslautern gut zu erreichen.

Die nächsten Studiengänge der VWA Kaiserslautern beginnen im Oktober. In regelmäßigen Informationsveranstaltungen werden Interessierte über den Studienablauf informiert. Die nächsten Veranstaltungen, Corona-bedingt noch in Onlineform, finden am 21.07.2020 und 17.08.2020, jeweils um 18:30 Uhr statt. Anmeldung unter www.vwa-kaiserslautern.de/studium/anmeldung-zur-info-veranstaltung/ oder telefonisch unter 0631-37124-0. Interessentinnen und Interessenten erhalten den Zugangcode im Anschluss an die Anmeldung zur kostenfreien Online-Informationsveranstaltung.

Blutspenden neuerdings mit Termin

Das Rote Kreuz bittet zur Blutspende in Eisenberg am Dienstag, **4. August von 16:00 bis 19:30 Uhr im Thomas-Morus-Haus in der Jakob-Schiffer-Straße 17.**

Für diesen Termin können erstmals Personen, die Blut spenden möchten, im Vorfeld eine Spendezeit vereinbaren. Die Terminvereinbarung soll den Ablauf auf dem Spendeternin weiter verbessern und Wartezeiten für die Spender möglichst geringhalten.

Termine können gebucht werden über die DRK-Blutspende-App, die Internetseite www.spenderservice.net oder den Link <https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/eisenberg-tmh>

Spendewillige ohne Terminreservierung müssen unter Umständen mit längeren Wartezeiten rechnen. Das Rote Kreuz empfiehlt daher die vorherige Terminreservierung.

Blutspenden bleibt lebenswichtig

Die Blutspendedienste des Deutschen Rotes Kreuzes sind auch und gerade während der Corona-Pandemie auf die Unterstützung der Bevölkerung durch Blutspenden angewiesen. Es gilt auch in dieser Zeit Patienten in Kliniken, Krankenhäusern und Arztpraxen mit lebenswichtigem Blut zu versorgen.

Das neue Reservierungssystem verspricht den Spendewilligen mehr Komfort.

Verbesserte steuerliche Entlastung für Alleinerziehende

Alleinerziehenden erhalten zum Ausgleich der erziehungsbedingten Mehraufwendungen einen Steuerentlastungsbetrag. Zur Abmilderung der Corona-Krise wurde dieser für zwei Jahre (2020 und 2021) von bisher 1.908 € auf 4.008 € (Erhöhung um 2.100 €) angehoben.

Wem steht der Entlastungsbetrag zu?

Alleinerziehende Steuerpflichtige können diesen Entlastungsbetrag beanspruchen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Voraussetzung ist zudem, dass Alleinerziehende nicht in einer Haus- bzw. Wohngemeinschaft oder einer Partnerschaft leben oder nach Trennung noch vom steuerlichen Splittingtarif für Verheiratete profitieren.

In den meisten Fällen kein Antrag erforderlich

Der Erhöhungsbetrag von 2.100 € wird bei bestehender Steuerklasse II automatisch als Freibetrag in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen und damit dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf Anfang August bereitgestellt.

Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Spätestens bei der Lohnabrechnung für September 2020 wirkt sich der Freibetrag aus. Ist die steuerliche Entlastung bei der Lohnabrechnung nicht enthalten, sollte das zuständige Finanzamt um Überprüfung und Anpassung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gebeten werden. Auch für 2021 wird der Erhöhungsbetrag bei Steuerklasse II automatisch berücksichtigt.

Aber aufgepasst: Für das zweite und jedes weitere Kind kann - wie bisher - ein zusätzlicher Freibetrag von jeweils 240 € gewährt werden. Dies geht nur auf Antrag:

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung („Anlage Kinder“), mit dem die Steuerklasse II beantragt werden kann, www.lfst-rlp.de/vordrucke, Menüpunkt „Lohnsteuer - Vordrucke zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.“

Identifizierung ohne Behördengang: Das Selfie-Ident-Verfahren per Handy macht es möglich

Das Verfahren steht Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit, die ihre Arbeitslosmeldung in der Corona-Zeit nicht persönlich vornehmen konnten, als freiwillige Online-Identifikationsmöglichkeit ab sofort zur Verfügung.

Normalerweise ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass man sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden muss, um den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen. In der Zeit der Pandemie kann

dies ausnahmsweise auch telefonisch oder online geschehen. Die Identitätsprüfung muss aber in jedem Fall nachgeholt werden.

Da nach wie vor persönliche Vorsprachen so gering wie möglich gehalten werden sollen, bietet die Agentur für Arbeit befristet bis zum 30. September 2020 das sogenannte „Selfie-Ident-Verfahren“ für ihre Kundinnen und Kunden an. Damit kann die notwendige Identifikation ohne persönliches Erscheinen über Handy oder Tablet erfolgen.

Alle Kundinnen und Kunden, die das Verfahren nutzen können, bekommen seit 8. Juli 2020 ein Schreiben mit einem QR-Code. In diesem Schreiben wird das Selfie-Ident-Verfahren angeboten und erklärt. Betroffene müssen also erst aktiv werden, wenn sie angeschrieben werden.

Das Angebot, am Selfie-Ident-Verfahren teilzunehmen, ist freiwillig. Der Schutz der personenbezogenen Daten hat höchste Priorität. In Kooperation mit dem Partnerunternehmen ist die sichere Verarbeitung der Personendaten garantiert.

Wer sich gegen das Selfie-Ident-Verfahren entscheidet, erhält zu einem späteren Zeitpunkt automatisch eine Einladung, um sich zur Vermeidung finanzieller Nachteile auf herkömmlichem Weg persönlich in der Agentur für Arbeit zu identifizieren. Eine telefonische Kontaktaufnahme im Vorfeld ist nicht erforderlich.

Prozess der Online-Identifizierung

Für die Online-Identifizierung brauchen die Kundinnen und Kunden drei Dinge: erstens ein App-fähiges Gerät mit Kamera (Smartphone, Tablet), zweitens eine stabile Internetverbindung und drittens ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mit holographischem Merkmal. Sollte die Identifizierung beim ersten Versuch beispielsweise aufgrund einer schwachen Internetverbindung oder zu hohem Nutzungsaufkommen nicht funktionieren, so rät die Agentur für Arbeit zu einem weiteren Versuch zu einer anderen Zeit. Über einen QR-Code auf dem Kundenanschreiben bzw. durch Aufruf der im Schreiben benannten Internetseite erhalten sie weitere Informationen zum Verfahren.

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Covid-19 Comeback '20

WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!

Damit das so bleibt, haben wir die passenden Corona-Schutz-Produkte für Sie.

SCHÜTZEN SIE SICH UND IHRE KUNDEN

Wir haben die passende Ausstattung
Jetzt online konfigurieren und bestellen

- Tresenschutz
- Desinfektionstücher
- Mund- und Nasenmasken
- Bodenaufkleber
- Hinweisplakate
- Hinweis-Aufsteller



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de



Willkommen im
FERIENLAND COCHEM
 von Bremm über Treis-Karden bis Moselkern



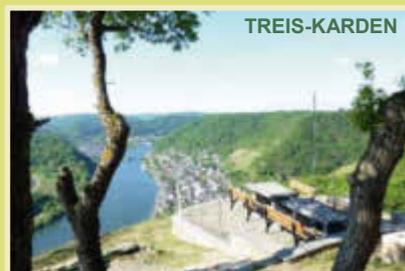
GALLORÖMISCHE TEMPELANLAGE MARTBERG POMMERN



MOSELKERN



COCHEM



TREIS-KARDEN

Einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse warten auf Sie!

23 Ferienorte an der Mosel sowie auf Eifel- und Hunsrückhöhen freuen sich auf Ihren Besuch. Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer Ferienregion.

Senden Sie uns ihre Adresse per Post oder Mail an:

Name

Straße

PLZ / Ort

Tourist-Information Treis-Karden
 St. Castor Str. 87
 56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
 Tel. 0 26 72 - 915 77 00
 touristinfo@vgcochem.de
 www.treis-karden.de



Praxis Janson

Wir machen Sommerferien vom 27.07. bis einschließlich 17.08.

Unsere Vertretung übernimmt:
 - Praxis Dr. Cernovski
 Greifenklausstraße 31, 67599 Gundheim
 Telefon: 06244-905072

Ab dem 18.08. sind wir wieder für Sie da.

www.wittich.de

Stellenmarkt
 aktuell

Anzeige aufgeben: anzeigen.wittich.de

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen - Delderstraße 33
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
 Tel.: 0 26 41 / 3 60 76 oder Mobil: 0160 1714841
 Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

GOELLHEIM

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

Zeitungszusteller/in

in Göllheim-Füllenweide

Jetzt bewerben

aktuell

AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM

und der Ortsgemeinden: Alshausen • Birkelstein • Bülshausen • Driesen • Einfeldham • Göllheim • Inzenheim • Lautendorn • Oberdorn • Rösingen • Sandelshill • Weisenweide • Zellental

Sie sind jede Woche am **Donnerstag** für uns tätig.

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?
 Bewerben können Sie sich per E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800 oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG
 Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

© Antragsquellen - stock.adobe.com

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
 Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

ALPHAJUMP

LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
 Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartnerin: Nicola Bidinger
 Tel. 06502 9147-151
n.bidinger@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de



pro Person
ab 1.999 €
 inkl. Flug, Busrundreise,
 teilweise Halbpension
 und Konzert
 Buchungscode:
 LW21

Vom 20.1. bis 1.2.2021:

13-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2021

Windhoek und Umgebung - Sossusvlei - Swakopmund - Etosha



Erleben Sie auf dieser **Busrundreise** eines der schönsten Länder der Welt und die einzigartige Atmosphäre eines Konzertes auf einer namibischen Lodge mit drei Highlights der deutschen Schlagerwelt: **Mickie Krause, Ireen Sheer und Peter Wackel**. Das Konzert „Stars unter Afrikas Sternen 2021“ zugunsten der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP werden Sie noch lange in Erinnerung behalten.

Inklusivleistungen:

- Linienflug mit renommierter Airline von Frankfurt nach Windhoek und zurück in der Economy Klasse (Umsteigeverbindung möglich)
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus
- 10 Übernachtungen in Hotels und Lodges der Mittelklasse (davon 6 Nächte Rundreise, 2 Nächte 3,5* Midgard Country Lodge und 2 Nächte in Windhoek im 4* Safari Court Hotel)
- 10x Frühstück, 5x Abendessen
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- 2 Stadtrundfahrten (Windhoek und Swakopmund)
- Eintritte in die Nationalparks laut Reiseverlauf
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Deutschsprachige Reiseleitung
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- **Kostenfreie Stornierungsoption bis 31.7.2020**

Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«



Ireen Sheer, Peter Wackel und Mickie Krause



Live-Show
 Abenteuer
 Weltumrundung

Ausführlicher Reiseverlauf unter: www.schlagernacht-namibia.de

20.1.-1.2. Frankfurt-Windhoek 13-täg. ab 1.999 €



50 € pro Person

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau in Afrika verwendet. www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

www.prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



ETW, 3 ZKB

101 m², Terrasse, Pkw-Stellplatz.
Kautions 1,5 MM
zu vermieten ab 1. Sept. 2020
Tel. 06351-45770

Ein- bis Zweifamilienhaus gesucht! Habe aus einem Verkauf noch einige Familien, die aufgrund der familiären Situation dringend ein Haus suchen und bisher leider leer ausgingen! Alle Angebote sind mir willkommen! Ich freue mich über Ihren Anruf oder Ihre Mail! **Frau Angela Blume 0174/8599654, a.blume@garant-immo.de**



Ihre Anzeige in TOP-LAGE
in der Rubrik IMMOBILIEN Welt.

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim

Bäume fällen, Heckschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggerarbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...

Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten) Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Container von 5 - 30 m³

für Bauschutt, Grünabfälle, Haushaltsauflösungen & vieles andere

Durchführung von Hausentrümpelungen

Umwelttechnik
Schückler

Containerdienst

Kreuzwiese 3 | 67806 Rockenhausen
Tel. 06361 1313 | info@umwelttechnik-schueckler.de
www.umwelttechnik-schueckler.de

Schnelles Internet

Mit Inexio. DSL stabil bis 100 Mbit/s über Glasfaser.
Ab 25 Mbit/s 3 Monate gratis inkl. Fritz!Box.

Glasfaser direkt ins Haus bis 1 GB. 6 Monate gratis.
Jetzt bei mir: Ab 25 Mbit/s jeweils keine Anschlussgebühr.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600

Fundierte seriöse Beratung. Einfach anrufen. Mo. - So. 9 - 21 h.
Oder DSL@gstelzer.de; jetzt auch im Internet www.gstelzer.de

SPEDITION + CONTAINERDIENST

STEUERWALD

 GmbH

67304 Eisenberg Siemensstr. 10

Tel. 06351 8550 • Fax 43619

// Abfluss verstopft?
Wir helfen!

Jakob Becker



Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

**Es freut uns Ihnen mitteilen zu können,
dass wir unseren Gasthof-Pension ALTE POST
weiter als Familienbetrieb führen werden.**

Unsere Enkelin Chantal hat sich entschlossen in unseren Betrieb einzusteigen. Wir möchten Sie daher einladen, in den nächsten Wochen Schwarzwälder Augenblicke mit unseren Wanderangeboten in unserem einzigartigen Wellnesswald und natürlich in unserer herrlichen Schwarzwälder Landschaft zu erleben.

Last-Minute-Spartage im Schwarzwald



im Doppelzimmer
mit DU / WC / TV
und Balkon
**vom 15.08.2020
bis 31.10.2020**

5 x Übernachtung mit Frühstück und 3 x Halbpension und
1 x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder
Spezialitäten Vesper und Kirschwasser.

à Person € 199,00

**Als Dankeschön für Ihre Buchung schenken wir Ihnen die
Schwarzwälder Gästekarte im Wert von € 10,00 à Person!**

Gasthof-Pension ALTE POST

Familie Rupp

Hauptstraße 56 · 72178 Waldachtal-Lützenhardt
Tel. 07443 / 8167 · www.alte-post-waldachtal.de



Reisegutschein

Pauschalreisen 2021 gebucht bis 31.12.2020
 Reisepreis ab 500,- € p.P. = 40,- €
 ab 1.000,- € p.P. = 90,- €

Beratung zurzeit: Mo, Mi, Fr 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Termin
 Philipp-Mayer-Straße 7, 67304 Eisenberg
 06351 14 63 798 info@easy-travel24.com

Ihr Spezialist für Grabaufösungen

Einzelgräber und Doppelgräber
 inkl. Entsorgung!!!
 Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay



Gala-Bau Löffel

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190

! Zahle Höchstpreise !

Kaufe PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Unfallwagen, Baumaschinen, Traktoren für den Export. Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!
 Ing. M. Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
 führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72

4 Ster frisches Buchenscheitholz,

la Qual., ca. 33 cm lang, 310 € frei Haus
 AB 06374/70630, Mob. 0176-70902804, Firma Thiel



Sven Schuff

Bankfachwirt (IHK)



Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Tel. 0631-205-78360
 Unionstraße 1
 67657 Kaiserslautern
 www.cs-finanz-brokerservice.de



BIEDERT BAUGESCHÄFT

Ausführung aller
 Neubau-, Maurer-, Verputz-,
 Renovierungs- und
 Pflasterarbeiten.

Bahnhofstr. 61 · 67590 Monsheim
 Tel.: 0 62 43 / 90 53 84
 Fax 0 62 43 / 90 06 89

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Nicola Bidinger

Ihre Ansprechpartnerin

Tel. 06502 9147 - 151

n.bidinger@wittich-foehren.de
 www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Ferienwohnung im Schwarzwald

60 m² | 3 Personen | separate Küche | Wohnzimmer | Schlafzimmer | TV |
 Terrasse | Gartennutzung | Grillplatz mit Grill | WLAN | Stellplatz vorhanden |
 wenige Gehminuten zum Supermarkt und Busbahnhof



Preis: 2 Personen 32 €

weitere Person 7 €

Alle Preise verstehen sich
 pro Tag zzgl. Kurtaxe.

Hannelore Denner

Willi-König-Str. 30
 72178 Waldachtal-Lützenhardt
 Tel. 07443 8957
 martin.denner@t-online.de
 www.fewo-denner.de



Im September
 & Oktober noch
 Termine frei!